

Ausschussdrucksache

(03.01.25)

Inhalt:

Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.01.2025

hier: Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen
zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/4384 -

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160 220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bildungsausschuss

Organisationseinheit
02 Büro des Landrates/Kreistages

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner
Sabine Fabriczek

per Mail

Telefon 03871 722-9220 | **Fax** 03871 722-77-9220
E-Mail sabine.fabriczek@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
02-VK-2025	Parchim	220	02.01.2025

Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchte ich zu ausgewählten Fragen des Fragenkatalogs zum Gesetzentwurf folgende Hinweise geben:

Fragen zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit Blick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024?

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Verabredungen im Kommunalgespräch und geben den dort gefundenen Kompromiss für die drängenden Fragen der Auswirkungen der künftigen Finanzausstattung des Landes für die kommunale Finanzausstattung in Form der Bemessung der FAG-Masse einerseits und der aufgabengerechten Finanzierung des KiföG im Verhältnis zwischen Landkreisen und Gemeinden wieder.

2. Welche finanziellen Effekte erwarten Sie durch das Gesetz? Erwarten Sie weitere Effekte?

Unmittelbare finanzielle Effekte sind in der Gesamtbetrachtung gegenüber der jetzigen Situation nicht zu erwarten. Die Änderungen im FAG M-V betreffen letztlich nur die Frage der Bemessung der FAG-Masse im Zeitablauf, nicht deren Höhe insgesamt. Insofern erstrecken sich die finanziellen Effekte auf die rein zeitliche Verteilung von Einnahmемinderungen. Die Regelungen im KiföG M-V stellen aus Sicht des Landkreises nur den ohnehin bestehenden Anspruch aus Konnexitätsprinzip nach Art. 72 der Landesverfassung M-V zur Beteiligung an 32 % der Kosten der Kindertagesförderung sicher. Mithin sind hiermit aus Sicht der Landkreise keine Mehreinnahmen verbunden.

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | 19288 Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 02 | Postfach 160 220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08 – 13 Uhr | Di + Do 08 – 13 und 14 – 18 Uhr | Mi geschlossen

Ausnahme: Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und KfZ-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08 – 13 Uhr geöffnet

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Beim Landkreis Ludwigslust-Parchim war dies bereits – wie in den Vorjahren auch – Gegenstand der Haushaltsplanung. Gegenüber den bisher gesetzlich festgelegten Pauschalen für die Wohnsitzgemeinden werden Mindereinnahmen von knapp 4,2 Mio. EUR vermieden.

5. Welche Vorteile oder wahrscheinlichen Probleme sehen Sie durch den geplanten Gesetzentwurf in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Mit den vorgenommenen Änderungen, insbesondere im KiföG M-V wurde die Klärung der Finanzierungsverantwortung für die Jahre 2020-2024 bewusst nicht durch den Gesetzgeber vorgenommen und der Rechtsprechung durch das Landesverfassungsgericht überlassen.

Fragen zur Artikel 1 des Gesetzentwurfes

6. Wie bewerten Sie die geplante Neuregelung der Gemeindepauschale?

Mit der Neuregelung wird für die Zukunft sichergestellt, dass die im Rahmen des Konnexitätsanspruch nach Art. 72 der Landesverfassung notwendige Gemeindebeteiligung von 32 % der Kosten der Kindertagesförderung tatsächlich auch erreicht wird. Die Landkreise hätten sich hierfür ein verwaltungsräckeres verfahren gewünscht, das kreisweite Pauschalen für alle Gemeinden eines Landkreises vorgesehen hätte. Im Hinblick auf das Bedürfnis der Gemeinden auf einrichtungsindividuelle Beiträge kann dies seitens der Landkreise mitgetragen werden.

8. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene aktive Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen? Ist dies aus Ihrer Sicht ein ausreichend wirkungsvolles Instrument zur Steuerung der Kosten?

Bei der Kostenkontrolle gibt es kein Instrument, dass allein wirkt. vielmehr bedarf es eines Instrumentariums. Die aktive Beteiligung der Gemeinde an den Entgeltverhandlungen, verbunden mit dem örtlichen Wissen einerseits und mit der nunmehr vorgesehenen direkten Wirkung für den Gemeindehaushalt kann ein Beitrag zu verbesserten Steuerung der Kitakosten sein.

9. Welche zusätzlichen Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach eingeführt werden, um die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung langfristig zu stabilisieren? 10. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus, wodurch eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes notwendig wäre?

Im Rahmen der entgeltfreien Kita ist durch den Wegfall des Kostenbetrages der Eltern zu besorgen, dass eine Anmeldung von Kinder und damit Platzbelegung erfolgt, obgleich eine tatsächliche Inanspruchnahme nicht gewährleistet ist. Dies bindet Fachkräfte, die auf angemeldeten Plätze ausgerichtet sind und führt zu entsprechenden Finanzierungsbedarfen ohne konkrete Betreuungsleistung als Gegenleistung.

Ist-Situation in Bezug auf Inanspruchnahme in der Kitafinanzierung:

Die Kitaträger weisen mit Antrag auf Entgeltverhandlung für Krippe, Kindergarten und Hort anhand der letzten 12 Monate die durchschnittliche Belegungszahl gemäß Anmeldung (Betreuungsverträge) nach und geben für die prospektive Verhandlung eine 12monatige Belegungsprognose ab auf Grundlage der aktuellen Kapazität (BE).

Der geplante Personaleinsatz wird u.a. auf Grundlage dieser Belegungsprognose ermittelt. Das Personal wird nur finanziert, wenn die Kinder in dem Abrechnungsmonat auch angemeldet sind, d.h. Betreuungsverträge vorliegen.

Die tatsächliche Anwesenheit ist hier nicht relevant. Somit ist möglich, dass Kitaplätze finanziert werden, für die Betreuungsverträge mit Eltern vorliegen, tatsächlich von Kindern jedoch nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Damit die finanzierten Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze nicht nur durch Betreuungsverträge belegt sind sondern eine tatsächliche tägliche Anwesenheit der Kinder erfolgt, bedarf es zusätzlicher Kontrollen und Regelungen.

Rechtliche Verankerung:

Das KiföG M-V nutzt unter § 24 I die Möglichkeit der Öffnungsklausel in § 78a II SGB VIII und zieht die Regelungen der §§ 78b bis 78g in dem Anwendungsbereich der Kindertagesförderungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommerns. In der Folge wird auch § 78d I SGB VIII und somit die Prospektivität und das rückwirkende Abrechnungsverbot allumfänglich zur Anwendung gebracht.

Möglicher zukünftiger Ansatz:

Der zuvor genannte Ansatz muss aus dem KiföG M-V raus, um von den „vermuteten Belegungen“ anhand der geschlossenen Vertragslage bei Verhandlungsbeginn mit einem Blick nach vorne zu einem System der Betrachtung der real bisher anwesend gewesen Kindern in einer Durchschnittsbetrachtung zu kommen, welche für Morgen angesetzt wird und dann (je nach dem Wunsch Pauschalfinanzierung ohne Verrechnung oder mit Abschlussverrechnung) am Ende der Finanzierungsperiode „spitz“ abgerechnet werden, unter Berücksichtigung der realen Inanspruchnahme jeden Kindes. – In der Folge muss dann die Realbelegung pro Kind/Kita nachgehalten werden. Eine Abstimmung auf Stichtage wäre möglich.

Zielrichtung möglicher Regelungseingriffe durch den Gesetzgeber:

- Sog. Stichtagsmeldung zu 01.03. umfasst auch die tatsächliche Belegung, dies muss auf mindest 2 Stichtage im Jahr (zusätzlich 01.10.) ausgedehnt werden (war schon mal so im KiföG) und muss auch die tatsächliche Belegung umfassen.
- Es bedarf einer festen Vorgabe zur Ziel der tatsächlichen Inanspruchnahme (87,5 % der mit Betriebserlaubnis max. Belegung)
- Tatsächliche Belegungsmeldungen sind Grundlage für Belegungsprognose im Rahmen der prospektiven Verhandlungen.
- Bei Unterschreiten der Zielbelegung Berücksichtigung als Abzug im nächsten Verhandlungszeitraum („Durchbrechen der Prospektivität“)
- Festlegung zur Verpflichtung zur Abmeldung der Kinder im jeweiligen Betreuungsvertrag
- Festlegung von Einschränkungen beim Anspruch auf Platz bei (mehrmaligen) Missachten der Abmeldungspflicht
- Kontrolle der Belegung durch örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der aufsuchenden Fachberatung

Hierzu haben sich die beiden Landesverbände auf konkrete Vorschläge verständigt.

11. Worin sehen Sie die Notwendigkeit der Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene?

Hierzu wird auf die bestehenden Finanzierungslücken in der Gemeindebeteiligung 2020-2024 einerseits und die sogenannte Anfangslücke aus der Ermittlung der Landeszuweisungen 2020 auf Basis der Kosten 2018 hingewiesen. Hieraus resultiert ein Ausgleichsanspruch nach Art. 72 LVerFG.

Fragen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

12. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Neuregelungen keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen verursachen? Wenn nein, welche konkreten finanziellen Auswirkungen befürchten Sie?

13. Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltene „Pauschalermächtigung“ zur Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen, vor allem in Hinblick auf das Fehlen eines Nachtragshaushaltes mit belastbaren Zahlen?

14. Halten Sie die kurzfristige unverzügliche Umsetzung der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes genannten Änderung für notwendig?

15. Welche Auswirkungen erwarten Sie auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse?

16. Ist die in Artikel 2 des Gesetzes vorgeschlagene Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 des FAG MV nur für 2025 sachgerecht und stellt diese Änderung tatsächlich die in der Begründung angeführte Glättung der Finanzzuweisung an die kommunale Ebene zweifelsfrei sicher?

17. Was spricht aus Ihrer Sicht dafür, die in Artikel 2 vorgesehene Ausnahme nur für das Jahr 2025 vorzusehen und den Satz 2 des § 11 Absatz 1 FAG M-V aber grundsätzlich beizubehalten?

Die vorgeschlagene Regelung, im Jahr 2025 eine Änderung der Finanzausgleichsmasse mittels Nachtrag für das Jahr 2025 (einmalig) zuzulassen, ist aus Sicht der Landkreise eine insgesamt finanzwirtschaftlich angemessene Reaktion auf die absehbaren finanziellen Rahmen in den Folgejahren. Dies wird seitens der Landkreise mitgetragen, um im Interesse einer gleichmäßigen Finanzverteilung und kontinuierlichen Aufgabenfinanzierung für 3 Jahre verlässliche Plandaten zu erhalten.

Speziell für die Finanzausstattung der Landkreise ergibt sich für das Jahr 2025 folgende Problematik:

Das Finanzministerium bewertet immer die kommunalen Steuereinnahmen und die FAG-Masse zusammen und zeigt hier die Veränderungen auf. Bei der Ebene der Gemeinden wirken hier insbesondere steigende Steuerinnahmen durch angenommene steigende Gemeindesteuern. Für die Landkreise wirkt dies 2025 nicht-. Die Gemeindesteuern des Vorjahres (2023 für 2025) und die aktuelle Schlüsselmasse (2025 nach Nachtrag) ist Grundlage der Kreisumlage 2025. Mithin sind steigende Gemeindesteuereinnahmen erst zwei Jahre, also erst ggf. 2026 bei der kreislichen Finanzierung spürbar. Folge wird deutlich steigende Haushaltsdefizite bei den Landkreisen in 2025 sein. Hier wäre ein temporäres Aussetzen von der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für Landkreises zielführend.

Grundsätzlich sollten landeseitige Nachtragshaushaltspläne im Interesse der Planungssicherheit der Kommunen nur für Folgejahre wirken. Die aktuelle Situation eröffnet einmalig ein Abweichen.

Weitere Fragen:

18. Welche konkreten Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung sehen Sie als notwendig an?

Wesentlich für Steuerbarkeit der kommunalen Finanzen wird sein, wie bei Übertragung neuer gesetzlicher Aufgaben und Verpflichtungen durch das Land M-A die Ausgleichsverpflichtungen nach Art 72 LVerFG zeitnah und vollständig umgesetzt wird und bestehende Ausgleichsregelungen an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst werden.

19. Welche Forderungen zur Entwicklung der Finanzausgleichsmassen für die Kommunen ab dem Jahr 2026 haben Sie mit Blick auf die Aufstellung des Landeshaushalts für 2026/2027?

Bei der anstehenden Überprüfung des FAG M-V und der Bemessung der FAG-Masse muss bei der Überprüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes und der Ermittlung der Beteiligungsquote berücksichtigt werden, inwieweit kein regelkonformerer Mittelabfluss durch die Kommunen eröffnet war und wie dies sich auf die Gleichmäßigkeitsquote ausgewirkt hat.

20. Welche Maßnahmen zur Begrenzung gesetzlicher Leistungsansprüche sollten aus Ihrer Sicht mit Priorität ergriffen werden?

Am drängendsten sind hier die oben zu den Fragen 9 und 10 eingebrachten Maßnahmen zur Kostenkontrolle und Steuerung im KiföG M-V und im Bereich der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichem Gruß


Stefan Sternberg
Landrat